



1974

Berlin, den 8. März 1974

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31.1. 74	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	105
12. 2. 74	Anordnung über die Landfunkdienste — Landfunkordnung —	107
27.2.74	Anordnung Nr. 17 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	109
12.2. 74	Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen	110
1. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens	111
20. 2. 74	Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Primärdokumentation als rechtlich selbständige Einrichtung	112
20. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	112

**Verordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den staatlichen Organen und
staatlichen Einrichtungen**

vom 31. Januar 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- zentrale und örtliche Staatsorgane,
- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Staatliche Notariate,
- staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, der Kultur und des Hoch- und Fachschulwesens,
- andere staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, soweit für sie keine besonderen Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds gelten.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds beträgt bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen - 4%, bei den anderen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen >%) der Lohnsumme. Der Prämienfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen ist minde-

stens in solcher Höhe zu planen und zu bilden, daß die Prämienmittel insgesamt 240 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteinheit/VbE laut bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan) und 80 M je Lehrling betragen.

(2) Als Lohnsumme gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich der Lehrlingsentgelte sowie anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, gilt als Lohnsumme der geplante Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte).

(3) Der Prämienfonds ist bei den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen zu planen und zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der örtlichen Staatsorgane sind mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung berechtigt, für mehrere nachgeordnete staatliche Einrichtungen einen gemeinsamen Prämienfonds zu planen und zu bilden.

§ 3

Der geplante Prämienfonds für die Wirtschaftsräte der Bezirke kann in Abhängigkeit von der Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern durch zusätzliche Zuführungen bis zu 1,5 % der Lohnsumme erhöht und bei Nichterfüllung der Leistungskennziffern bis zu 20% des geplanten Prämienfonds vermindert werden. Dazu erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft eine besondere Rechtsvorschrift.

§ 4

(1) In staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über die Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, ist der (Prämienfonds in Höhe von 340 M je Beschäftigten* zu planen

* Vollbeschäftigteinheiten/vbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

Ge 1/28-78